

Antrag nur bis Ende Feber 2021 möglich!

Die Investitionsprämie jetzt beantragen

Die COVID-19-Investitionsprämie kann seit 1. September beantragt werden. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich digital über die aws. Ein Antrag muss spätestens Ende Feber 2021 gestellt werden. Die Prämie beträgt 7 % oder 14 % bei Investitionen in ein Schwerpunktthema. Lesen Sie hier einige Details, die in der Werbung üblicherweise nicht genannt werden.

Prämie nur auf Antrag

Jeder Unternehmer im Sinne des UGB (Unternehmensgesetzbuch) mit Sitz in Österreich ist antragsberechtigt. Das Unternehmen darf nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist. Bei künftigen Verstößen ist eine Rückforderung der Prämie möglich.

Der Antrag ist über die Homepage der *Austria Wirtschaftsservice GmbH* (kurz: *aws*) zu stellen. Sollte ein Unternehmen schon Zugangsdaten haben, ist eine Neuregistrierung nicht mehr notwendig. Im Antrag selbst sind zB auch Angaben über die Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen insgesamt anzugeben, aber auch getrennt nach Geschlechtern.

Ein Prämienantrag kann bereits vor Ausführung der Investition gestellt werden oder auch hinterher. **Die letzte Möglichkeit zur Antragstellung wird am 28. Feber 2021 sein!** Für eine Antragstellung wird nicht unbedingt verlangt, dass Offerte oder Rechnungen bereits beigelegt werden. Das Investitionsvolumen ist zu schätzen, die Prämie wird maximal von der dort angegebenen Summe berechnet.

Praxistipp: *Schätzen Sie die Investitionssumme im Zweifel etwas höher ein, damit allfällige Zusatzkosten auch zur Prämie führen.*

Voraussetzungen

Das Mindestinvestitionsvolumen pro Antrag beträgt € 5.000,- und max € 50 Mio. In einem Antrag können mehrere verschiedene Investitionen gemeinsam abgewickelt werden. Ein Unternehmen kann mehrere Anträge stellen! Pro Förderantrag gibt es eine Abrechnung und erst danach eine Auszahlung. Zwischenauszahlungen der Prämie gibt es nur in bestimmten Sonderfällen.

Förderbar sind alle Neuinvestitionen in das **aktivierungspflichtige abnutzbare Anlagevermögen**. Die Investitionsgüter können auch gebraucht sein, auch Vorführgeräte oder Ausstellungsstücke sind kein Problem. Es gibt auch einige Ausnahmen von der Prämienfähigkeit (zB für Autos mit Verbrennungsmotoren, also keine Hybridfunktion) und wiederum Ausnahmen von den Ausnahmen.

Weiters sind die beiden folgenden Umstände sehr wichtig:

- **„Erste Maßnahmen“** für diese Investition dürfen nicht vor dem 1. August 2020 gesetzt worden sein und müssen **spätestens am 28. Mai 2021 gesetzt** werden! Diese Frist wurde vor wenigen Tagen um drei Monate verlängert. Darunter versteht man eine Bestellung, den Abschluss des Kaufvertrages, die Lieferung, Baubeginn, Rechnungsausstellung, Zahlungen. Nicht zu den ersten Maßnahmen zählen hingegen Planungsleistungen und das Führen von Finanzierungsgesprächen.

- **„Durchführung“ der Investition:** Diese muss spätestens bis Ende Feber 2022 erfolgen. Unter Durchführung versteht die Investitionsprämien-Richtlinie die *Inbetriebnahme und die Bezahlung* (unbeschadet üblicher Haftrücklässe). Diese Frist endet also ein Jahr der dem spätestmöglichen Zeitpunkt für die Antragstellung. Bei sehr großen Vorhaben – also bei mehr als € 20 Mio – hat man zwei Jahre länger Zeit für die Durchführung.
- **Abrechnung:** Spätestens **drei Monate nach Inbetriebnahme** der letzten Investition eines Antrages (verschiedene Investitionen können zu einem Antrag zusammengefasst werden) muss die Abrechnung erfolgen. Wer diese Frist versäumt, bekommt keine Prämie mehr! Diese Frist ist leider nicht verlängerbar. Sind die Investitionskosten in der Abrechnung niedriger als im Antrag, wird die Förderung nur von den niedrigeren tatsächlichen Kosten berechnet. Die Abrechnung bedarf eventuell einer Bestätigung eines Parteienvertreters (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bilanzbuchhalter).

Für geförderte Investitionen gilt in der Folge eine **Behaltefrist von mindestens drei Jahren** in einer österreichischen Betriebsstätte des Unternehmens. Während dieses Zeitraumes dürfen die geförderten Gegenstände nicht verkauft werden oder auch nicht sonst außerhalb einer Betriebsstätte in Österreich verwendet werden. Die Frist beginnt nach Abschluss der Investition.

Achtung: Für jede einzelne Investition muss eine eigene Rechnung vorgelegt werden und auf dieser Rechnung dürfen auch keine anderen Einkäufe, für die keine Prämie beantragt wurde, aufscheinen!

Bücher und Belege zu dieser Prämie müssen **mindestens zehn Jahre** nach dem Ende des Kalenderjahres der letzten Auszahlung aufbewahrt werden.

Doppelte Prämie für Schwerpunkte

Es gibt drei Schwerpunkte, die mit der doppelten Prämie bedient werden: Investitionen in Ökologisierung, in die Digitalisierung und für Gesundheits- bzw Life-Science-Investitionen. Das klingt gut, ist aber sehr feingliedrig geregelt. Einiges wird gefördert, womit man nicht rechnen würde, andere Dinge wiederum nicht, welche man unter diesen Themenschwerpunkten einreihen würde (so werden zB für Hybrid-Kfz einige zusätzliche Hürden eingebaut). Man muss sich die Vorhaben jedenfalls einzeln genau anschauen!